



Eigenheimerverband Deutschland e. V.



Rechtsanwalt R. B. Herden
informiert

Hecke oder nicht Hecke, das ist hier die Frage!

Des einen gewollter Sichtschutz oder Schattenspender, des anderen ungeliebte Sichtbehinderung oder Verdunkelung. Aufwüchse im Grenzbereich haben es in sich, sind doch oft des Eigentümers Freud und des Nachbarn Leid identisch. Das Nachbarrechtsgesetz von Baden-Württemberg gibt hier genaue Vorgaben, welche einzuhalten sind.

Des einen gewollter Sichtschutz oder Schattenspender, des anderen ungeliebte Sichtbehinderung oder Verdunkelung. Aufwüchse im Grenzbereich haben es in sich, sind doch oft des Eigentümers Freud und des Nachbarn Leid identisch. Das Nachbarrechtsgesetz von Baden-Württemberg gibt hier genaue Vorgaben, welche einzuhalten sind.

Insbesondere für Gartenfreunde sollte es selbstverständlich sein, diese Vorgaben einzuhalten. Dabei handelt es sich nicht um juristische Spitzfindigkeiten, sondern praktisch wirklich bedeutungsvolle Rechtsfragen. Auf die einzelnen Ansprüche des Nachbarrechtsgesetzes werden wir hier nach und nach eingehen. Wobei natürlich im Falle eines Falles das jeweils zur Entscheidung berufene Gericht die Tatsachen nach sorgfältigem, richterlichem Ermessen abzuwägen hat.

Unter einer Hecke im Sinne des § 12 NachbarRG versteht man „eine Gruppe gleichar-

tig wachsender Gehölze, die in langer und schmaler Erstreckung in einer Linie aneinander gereiht sind. Wesentlich ist dabei die Geschlossenheit der Pflanzenkörper unter sich, der Verbund zu einer wandartigen Formation. Dabei genügt es wenn der Dichtschluss erst im Laufe der Zeit aufgrund der artgemäßen Ausdehnung der Pflanzen erreicht wird.“ Die juristisch klare Definition ist hier also wirklich lebensnah. Es kommt auf den optischen Eindruck des unbefangenen, neutralen Betrachters an.

Spitzfindige Zeitgenossen könnten nun auf den Gedanken kommen: Wenn man davon ausgeht, dass hier nur Gehölze gemeint sind – dann betrifft diese Vorschrift beispielsweise Bambus nicht, denn Bambus ist ja pflanzensystematisch kein Gehölz, sondern offensichtlich ein Gras. Wenn auch ein massiv nach oben wachsendes, und wenn der Rhizomschutz fehlt, sich auch massivst ausbreitendes Gras.

Dem hat das OLG Karlsruhe in der zitierten Entscheidung klar entgegengesetzt: Es kommt allein auf das äußere Erscheinungsbild und damit die Geschlossenheit an. Denn daraus ergibt sich die Einwirkung auf das Nachbargrundstück, beispielsweise der Lichtentzug. Auf die botanische Frage, ob der Sichtverhinderer oder Schattenspender ein Baum, ein Gehölz oder ein Gras ist, kommt es nicht an.

Entscheidend sind Ansicht und Auswirkung. In der kommenden Ausgabe werden wir uns im Einzelnen mit der Frage der Grenzabstände und Höhenbegrenzungen für Hecken und Gehölze befassen.

Rechtsanwalt Ralf Bernd Herden
www.rechtsanwalt-herden.de

Nachrufe

Sie wurde nach einem erfüllten Leben im 86. Lebensjahr abberufen.

Auch wir nehmen Abschied von unserem Ehrenmitglied

Elfriede „Friedl“ Fischer

Frau Fischer war seit 1966 Vereinsmitglied und von 1970 bis 1998 Schriftführerin und Vorstandsmitglied. Von 1998 bis 2014 war sie Kassenverwalterin bei der Seniorengruppe des Vereins. Sie meisterte diese Aufgaben mit sehr viel Freude und Engagement. In diesen Ehrenämtern hat Frau Fischer den Verein maßgeblich mitgeprägt. Im Jahr 1985 erhielt sie die Ehrenplakette mit Ehrenurkunde des Vereins. Im Jahr 1998 wurde sie vom Bezirksverband der Gartenfreunde Göppingen mit der goldenen Ehrennadel geehrt. Im Jahr 2004 wurde Frau Fischer zum Ehrenmitglied ernannt. Sie unterstützte uns über viele Jahre mit Rat und Tat. Wir werden sie nicht vergessen.

Ortsverein der Göppinger Gartenfreunde e. V.
Erwin Hartmann, 1. Vorsitzender